

Der Präsident
des Landesjustizprüfungsamtes
in Nordrhein-Westfalen

Der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes NW
Postfach 10 11 03, 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf 1

Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1

Telefon (0211) 8 79 21

Durchwahl (02 11) 8 792- 283

Teletex 2 114 184; Telefax (02 11) 87 92 418

Datum 27. 4. 1993

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

LJPA Gen. 4 - 834

Für den Rechtsausschuß

Betr.:

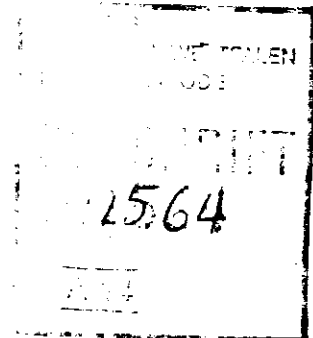
11. Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und 11.
Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung

Bezug:

Beschluß des Rechtsausschusses vom 11. 3. 1993

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. 3. 1993
beschlossen, schriftliche Stellungnahmen zu den Entwürfen eines
11. Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und
einer 11. Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung
einzuholen. In der Anlage übersende ich die von mir erbetene
Stellungnahme.

(Schulz)



Der Präsident
des Landesjustizprüfungsamtes
in Nordrhein-Westfalen
LJPA Gen. 4 - 834

Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1
Fernruf (02 11) 87 92 - 1
Durchwahl (02 11) 87 92- 283/kr
Teletex 2114 184 = JMNW; Telefax (02 11) 8792 418
Datum 27. 4. 1993

Stellungnahme

zu den Entwürfen eines 11. Gesetzes zur Änderung des Juristenaus-
bildungsgesetzes und einer 11. Verordnung zur Änderung der Juri-
stenausbildungsordnung

Zu den Entwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A

Allgemeines

— Die Entwürfe eines 11. Gesetzes zur Änderung des Juristenausbil-
dungsgesetzes und einer 11. Verordnung zur Änderung der Juristen-
ausbildungsordnung verwirklichen die Reformziele des durch das
Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung vom 20. 11. 1992
(BGBl. I S. 1926) geänderten Deutschen Richtergesetzes, nämlich
Verkürzung der Ausbildungsdauer, stärkere Betonung der europäi-
schen Integration und stärkere Abkehr vom Leitbild des Justizju-
risten. Dabei nutzen die Entwürfe die durch das Bundesrecht den
Ländern eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit vollständig aus, so-
weit dies ohne Einbußen in der Qualität der Ausbildung möglich
ist. Aus diesem Grunde möchte ich mich darauf beschränken, nur zu
einigen in den Entwürfen vorgesehenen Änderungen Stellung zu neh-
men. Die Kernpunkte meiner Stellungnahme lassen sich wie folgt
zusammenfassen:

- Der Wegfall der studienbegleitenden Leistungskontrollen ist geboten.
- Die Beibehaltung der Hausarbeit im ersten Examen und die Abschaffung der Hausarbeit im zweiten Examen sind sinnvolle und sachlich gerechtfertigte Maßnahmen.
- Überdenkenswert ist die bisherige Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse im ersten Examen.
- Die Regelstudienzeit muß 9 Semester betragen, sie kann nicht kürzer festgesetzt werden.
- Diskussionswürdig ist die Frage, ob die Übergangsvorschriften anders als im Entwurf so gestaltet werden können, daß allen Studierenden ohne Einschränkung und allen Referendaren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Landesrechts nicht länger als ein Jahr im Vorbereitungsdienst sind, ein Wahlrecht eingeräumt wird.

B

Begründung im einzelnen

Zu den vorgenannten Kernthesen ist folgendes zu bemerken:

I. Wegfall der studienbegleitenden Leistungskontrollen

Durch die Änderung des § 5a DRiG sind die studienbegleitenden Leistungskontrollen keine zwingende Zulassungsvoraussetzung für die erste juristische Staatsprüfung mehr. Die studienbegleitenden Leistungskontrollen haben die ihnen zuge dachte Funktion, ungeeignete Studierende zu einem frühzeitigen Abbruch des Studien-

gangs zu veranlassen, nicht hinreichend erfüllt und sich damit - von wenigen Ausnahmen abgesehen - bundesweit nicht bewährt. Der Aufwand für die Universitäten durch Klausuraufsicht, Klausurbenotung, verwaltungsgerichtliche Verfahren, Exmatrikulation bei endgültigem Scheitern usw. ist enorm; der Effekt für das Studium ist äußerst gering. Die Mißlingsquote bewegt sich bundesweit fast ausschließlich im einstelligen Prozentbereich, überwiegend sogar zwischen 1 und 3 %. Ein verkürzender Effekt für das Studium ist durch die studienbegleitenden Leistungskontrollen nicht eingetreten. Aus diesen Gründen wird kein anderes Land die studienbegleitenden Leistungskontrollen beibehalten oder, soweit es die neuen Länder betrifft, einführen. Auch in Nordrhein-Westfalen sollten daher sinnvollerweise die studienbegleitenden Leistungskontrollen entfallen. Dies trägt nicht nur den aufgezeigten Bedenken Rechnung, sondern wahrt auch die von § 5d Abs. 1 DRiG geforderte Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen. Der letztgenannte Punkt spricht auch dagegen, daß Nordrhein-Westfalen im Alleingang eine andere, wie auch immer geartete, Zwischenprüfung vorsieht. Sie würde zu nicht voraussehbaren und nicht wünschenswerten Wanderungsbewegungen bei den Studierenden führen. Zudem ist zu berücksichtigen, daß eine echte, nämlich abschichtende Zwischenprüfung, wie es sie teilweise in anderen Studiengängen gibt, für das Jura-Studium rechtlich nicht möglich ist. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben in § 5d Abs. 2 DRiG dürfen nämlich einzelne Prüfungsabschnitte nicht vollständig abgeschichtet werden. Vielmehr erlaubt das Bundesrecht den Ländern nur, die Abschichtung von schriftlichen Prüfungsleistungen während des Studiums vorzusehen; die mündliche Prüfung dagegen erstreckt sich stets auf den gesamten Stoff des Studiums.

II. Beibehaltung der Hausarbeit im ersten Examen und Abschaffung der Hausarbeit im zweiten Examen

Für die unterschiedliche Ausgestaltung der schriftlichen Prüfungsleistungen im ersten und zweiten Examen sprechen mehrere Gründe:

Der Wegfall der Hausarbeit im zweiten Examen trägt deren Täuschungsanfälligkeit Rechnung und führt dadurch zu mehr Prüfungsgerechtigkeit. Die Täuschungsanfälligkeit der Hausarbeit ist im zweiten Examen besonders groß, die Qualität der Täuschungen besonders gewichtig. Bei den Aufgaben im zweiten Examen handelt es sich um praktische Aktenfälle. Der Zugang zu den dem Prüfungsfall zugrundeliegenden Originalakten läßt sich trotz größtmöglicher Anstrengungen nicht zuverlässig verhindern. Eine Vielzahl von Personen war vorher mit dem Aktenfall befaßt. Der Kandidat braucht sich nur an eine dieser meist gutgläubigen Personen zu wenden, um Kenntnis von der Originalentscheidung zu erhalten. Dem Landesjustizprüfungsamt ist eine Kontrolle der vielfachen Zugangsmöglichkeiten oder gar eine Ausschaltung dieser Täuschungsquellen schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Der Aufwand für wirksame Abwehrmaßnahmen wäre so groß, daß die personelle Ausstattung des Landesjustizprüfungsamtes dafür bei weitem nicht ausreichte.

Demgegenüber behandelt die Hausarbeit im ersten Examen einen erdachten Fall, der nirgendwo vollständig gelöst abgedruckt ist. Wegen dieser Art der Aufgabenstellung ist die Täuschungsanfälligkeit im Verhältnis zu der Hausarbeit im zweiten Examen erheblich geringer. Auch die Qualität der Täuschung, die sich meist in Form von Teamarbeit darstellt, ist als leichter einzustufen. Um aber auch im ersten Examen im Hinblick auf die Täuschungsgefahr mehr Prüfungsgerechtigkeit herbeizuführen, dürften die Herabsetzung der Wertigkeit der Hausarbeit von 30 % auf 20 % und die Reduzierung der Bearbeitungszeit auf 4 Wochen ausreichen.

Einen weiteren Grund für den Wegfall der Hausarbeit im zweiten Examen sehe ich darin, daß sich die Hausarbeit nicht mehr sinnvoll in den Ablauf des Vorbereitungsdienstes einordnen läßt. Das geänderte Bundesrecht schreibt in § 5 d Abs. 3 Satz 3 DRiG vor, daß sich eine mögliche Hausarbeit im zweiten Examen nur noch auf die Pflichtstationen beziehen darf. Sinnvollerweise kann die Hausarbeit aber nur nach der Wahlstation - am Ende der Gesamtbildung - geschrieben werden, da sonst die Ausbildung selbst durch die Anfertigung der Hausarbeit erheblich beeinträchtigt

würde. Der notwendige Inhalt der Hausarbeit (pflichtstationsbezogen) läßt sich mit dem sinnvollen Zeitpunkt (Ende der Wahlstation) kaum vereinbaren, da dann zwischen der Ausbildung im Prüfungsstoff sowie der Prüfungsleistung mehrere Monate der Beschäftigung mit anderen Inhalten liegen.

Diese Schwierigkeiten bestehen bei der Hausarbeit im ersten Examen nicht. Zudem haben sich die meisten Universitäten für die Beibehaltung der Hausarbeit im ersten Examen ausgesprochen. Sie sehen in dieser das Hochschulstudium abschließenden Hausarbeit mit gutem Grund eine wichtige Beurteilungsgrundlage gerade für wissenschaftlich-methodische Befähigung.

III. Zusammensetzung der Prüfungskommission im ersten Examen

In Nordrhein-Westfalen setzt sich die Prüfungskommission im ersten Examen derzeit aus vier Prüfern zusammen. Auch wenn es Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung aufgrund der "geraden Zahl" bislang nicht gegeben hat, wäre eine Änderung der Anzahl der Prüfer zu erwägen. Ein zwingender Grund für die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung der Prüfungskommission besteht nicht. Eine Reduzierung auf drei Prüfer würde zur Bewältigung des Problems beitragen, in ausreichendem Maße Prüfer für die erste juristische Staatsprüfung zu gewinnen. Dies gilt um so mehr, als durch den Ende letzten Jahres eingeführten Freiversuch und die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ein erheblicher Anstieg der ersten juristischen Staatsprüfungen zu erwarten ist. Dieser Anstieg könnte sonst zu einer Verlängerung der Prüfungsverfahren führen, falls nicht ausreichend Prüfer zur Verfügung stehen.

Für den Fall einer Reduzierung der Prüferbank müßte auch eine Verringerung der Prüfungsabschnitte der mündlichen Prüfung in den §§ 10 Abs. 3 JAG, 9 Abs. 5 JAO vorgesehen werden.

IV. Festlegung einer Regelstudienzeit

§ 10 Abs. 2 HRG und § 84 Abs. 1 WissHG NW sehen vor, in den Prüfungsordnungen für jeden Studiengang, auch für Studiengänge mit staatlicher Abschlußprüfung, die Zeit festzusetzen, in der ein erster "berufsqualifizierender" Abschluß erworben werden kann. Dementsprechend ist in § 1 Satz 2 JAG-E eine Regelstudienzeit von 9 Semestern festgelegt. Sie setzt sich aus einer Studiendauer von 8 Semestern und einer Dauer des Prüfungsverfahrens von einem Semester zusammen. Die Dauer des Studiums orientiert sich an der Freiversuchsregelung, der in § 10 a JAG-E vorgesehenen Abschichtungsmöglichkeit und an der durch § 5 d Abs. 2 Satz 1 DRiG geforderten Prüfungsstoffbegrenzung. Vor allem diese bundesrechtlich vorgesehene Prüfungsstoffbegrenzung zeigt eindeutig auf, daß auch durch das Bundesrecht im Regelfall ein achtsemestriges Studium angestrebt wird. Die in § 5 a Abs. 1 DRiG vorgesehene Studienzeit von 7 Semestern zeigt nicht den Normalfall, sondern nur das wünschenswerte Ziel auf.

V. Übergangsvorschriften

Der Ausgestaltung der landesrechtlichen Übergangsregelungen ist durch das Bundesgesetz eine Grenze gesetzt. Die in Artikel 2 des Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung vorgesehene Übergangsvorschrift hat folgenden Wortlaut:

"Bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Studenten ein Studium nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5 d des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, daß die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten oder Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes die Ausbildung aufnehmen. Wer eine Ausbildung nach § 5 a oder § 5 d des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend."

Satz 2 dieser bundesrechtlichen Vorgabe räumt den Ländern - bei streng am Wortlaut orientierter Auslegung - lediglich die Befugnis ein, das geänderte Landesrecht auf die Studierenden und Referendare zu erstrecken, die nach Inkrafttreten des geänderten Deutschen Richtergesetzes (28. 11. 1992), aber vor Inkrafttreten des Landesrechts ihre Ausbildung begonnen haben. Dieses Verständnis liegt auch der in Artikel III und IV des Entwurfs vorgeschlagenen Übergangsregelung für Studierende und Referendare zugrunde.

Eine Umfrage bei den alten Ländern - für die neuen Länder ist wegen bislang fehlender Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften eine Übergangsregelung nicht erforderlich - hat ergeben, daß in einer Reihe von Ländern die Übergangsvorschriften zum Teil über die am Wortlaut orientierte Auslegung hinausgehen. In die Übergangsvorschriften werden in diesen Ländern auch Auszubildende einbezogen, die vor Inkrafttreten des geänderten Deutschen Richtergesetzes ihre Ausbildung begonnen haben.

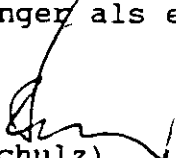
Hinsichtlich Studium und erstem Examen stellen diese Länder - von einer Ausnahme abgesehen - für die Anwendbarkeit des neuen Rechts nicht auf den Beginn des Studiums ab. Vielmehr ist entscheidendes Kriterium, ob ein Studierender zur Zeit des Inkrafttretens des Landesrechts bereits zur Prüfung zugelassen war oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so kann der Student, der sich bei Inkrafttreten der Landesregelung bereits im Studium befand, wählen, nach welchem Recht er sein Examen ablegen will. Die Wahl des alten Rechts ist aber zeitlich begrenzt.

Auch für Nordrhein-Westfalen wäre zu erwägen, über die wörtliche Auslegung hinaus allen noch nicht zur ersten juristischen Staats-

prüfung zugelassenen Studierenden die Wahl des neuen Rechts zu ermöglichen. Das hätte zudem den Vorteil, daß insbesondere die zur Verkürzung der Studiendauer in den vorliegenden Entwürfen vorgesehenen Maßnahmen früher greifen und dadurch zur stärkeren Entlastung der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Hochschulen beitragen könnten. Im übrigen läßt sich eine solche über den Wortlaut hinausgehende Auslegung der Übergangsvorschriften im geänderten Deutschen Richtergesetz auch gerade mit dem Sinngehalt des Gesetzes - zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer beizutragen - rechtfertigen.

Hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes und des zweiten Examens sehen die meisten Länder ebenfalls Regelungen vor, die den Referendaren die Wahl des neuen Rechts auch dann eröffnen, wenn diese ihren Vorbereitungsdienst bereits vor Inkrafttreten des geänderten Deutschen Richtergesetzes begonnen haben. Überwiegend sind die Übergangsregelungen aber zeitlich in dem Sinn begrenzt, daß die Referendare ihren Vorbereitungsdienst innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten des Landesrechts begonnen haben müssen. Dies ist aus organisatorischen Gründen auch geboten.

Auch für Nordrhein-Westfalen könnte eine Erweiterung der bisher vorgesehenen Übergangsvorschriften erwogen werden. Durch eine derartige Ausdehnung könnte verhindert werden, daß diejenigen Referendare, die kurz vor Inkrafttreten des Bundesrechts ihre Ausbildung begonnen haben, gegen ihren Willen den Vorbereitungsdienst später beenden als diejenigen, die erst unmittelbar nach Inkrafttreten des geänderten Deutschen Richtergesetzes begonnen haben. Um eine sachgerechte Ausbildung und einen geordneten Wechsel von einer 2 1/2-jährigen auf eine 2-jährige Ausbildung zu gewährleisten, müßte die Möglichkeit der Wahl des neuen Rechts aber zeitlich beschränkt werden. Insofern böte es sich an, die Wahl des neuen Rechts allen Referendaren zu eröffnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesrechts nicht länger als ein Jahr im Vorbereitungsdienst befinden.


(Schulz)